L. Holzapfel



Das Verfahren der Athener gegen Mytilene nach dem Aufstand von 428|7.

Der vorliegende Aufsatz hat namentlich den Zweck, die Ergebnisse, zu denen Müller-Strübing in seinen 'Thukydideischen Forschungen' (Wien 1881) hinsichtlich des Verfahrens der Athener gegen Mytilene im Jahre 427 gelangt, einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Das wichtigste Resultat der Untersuchungen Müller-Strübing's ist das, dass ebenso wie andere Grausamkeiten der Athener, von denen wir bei Thukydides lesen, die auf Kleon's Antrag vollzogene Hinrichtung von mehr als tausend an dem Aufstand von 428/7 hauptsächlich betheiligten Mytilenäern (Thuk. III 50, 1) auf der Interpolation eines 'blutdürstigen Grammatikers' beruht, dem es darum zu thun gewesen sei, den athenischen Demos zu verleumden. Diese Ansicht, die manchem wohl von vornherein unannehmbar erscheinen möchte, hat Müller-Strübing mit zum Theil bestechenden Argumenten begründet, so dass ein namhafter Gelehrter kein Bedenken trug, sich derselben mit Entschiedenheit anzuschliessen [1]. Da von anderer Seite noch keine Widerlegung erfolgt ist [2], so dürfte eine eingehende Prüfung um so eher geboten er-

---

[1] F. Rühl in seiner Kritik von Müller-Strübings Buch im Litt. Centralbl. 1881, Sp. 905.

[2] Ch. Thurot hat in seiner Recension (Revue crit. 1881, p. 310) nur das einzuwenden, dass es Müller-Strübing nicht gelungen sei, evident nachzuweisen, wie die von ihm angenommene Interpolation in den Text des Thukydides gekommen, macht jedoch andrerseits das Zugeständniss, dass die Darstellung des Geschichtschreibers wohl irgend eine Aenderung erfahren haben müsse. Ein anderer Kritiker, H. Schütz (Ztschr. f. Gym.-Wes. 1881, S. 445), hält den Beweis für erbracht, dass die Zahl der Hingerichteten unmöglich tausend betragen haben könne,

scheinen. Es wird sich in diesem Falle wiederum zeigen, dass Müller-Strübing's Untersuchungen auch dann nicht ohne Werth sind, wenn das Endresultat sich als unhaltbar erweist.

In erster Linie macht Müller-Strübing geltend, dass abgesehen von unserer Thukydidesstelle die Hinrichtung der tausend Mytilenäer nirgends in der alten Litteratur erwähnt werde (S. 161 ff.). Oft genug sei, wenn den Athenern ihre Grausamkeiten vorgerückt würden, die Rede von der Hinrichtung der Skionäer und Melier, mitunter auch von dem harten Loos der Hestiäer, Aegineten, Potidäaten und Toronäer [1]. Man solle doch erwarten, dass bei einem solchen Anlass das furchtbare über Mytilene verhängte Strafgericht nicht übergangen würde; vielmehr habe eine derartige Massenhinrichtung, deren Eindruck in ganz Griechenland ein tiefer und unauslöschlicher sein musste, verdient, an erster Stelle hervorgehoben zu werden, zumal die Hingerichteten der Mehrzahl nach ohne Zweifel vornehmen Familien und alten Geschlechtern angehört hätten (S. 160). Namentlich legt Müller-Strübing Gewicht auf die jedenfalls indirect auf Thukydides zurückgehende Darstellung Diodor's (XII 55), der doch auf keinen Fall die Hinrichtung verschwiegen haben könne, wenn er sie in seiner Quelle erwähnt gefunden hätte. Das Schweigen der alten Schriftsteller könne nur dadurch erklärt werden, dass in ihren Thukydidesexemplaren nichts von jener Grausamkeit gestanden habe. Müller-Strübing sucht diese Argumentation noch zu verstärken, indem er S. 169 darauf aufmerksam macht, dass Aristides Panath. p. 289 Dind. als Beweis für die milde und menschliche Gesinnung der Athener die Zurücknahme des ursprünglichen auf Kleon's Antrag gefassten Beschlusses anführt, nach welchem sämmtliche Mytilenäer hingerichtet werden sollten. Gewiss war dieses Beispiel sehr unglücklich gewählt, wenn schliesslich doch noch mehr als tausend Mytilenäer die Todesstrafe erleiden mussten. Ausserdem zieht

---

verwirft jedoch die Annahme einer Interpolation, indem er weiter nichts für nothwendig erklärt, als das Zeichen Ạ in Λ′ zu ändern. Durchaus ablehnend gegen die Resultate Müller-Strübings verhält sich v. Wilamowitz-Möllendorff (Deutsche Littztg. 1881, Sp. 1746), ohne sich jedoch auf eine Widerlegnng einzulassen. Einen Versuch hierzu macht Welzhofer (Philol. Rundschau 1881, Sp. 913—915), der indessen einen wesentlichen Theil der Ausführungen Müller-Strübings gar nicht gelesen zu haben scheint. [Die Bemerkungen Stahl's in den Gött. gel. Anz. 1882 S. 99 ff. kamen mir erst nachträglich zu Gesicht.]

[1] S. die Belege bei Müller-Strübing S. 161—178.

Müller-Strübing noch andere Stellen an, aus denen hervorzugehen scheint, dass man im Alterthum von jener Massenhinrichtung nichts wusste.

Diese in der That sehr bestechende Beweisführung wird indessen hinfällig durch eine Stelle bei Diodor. In der Rede nämlich, die Diodor den Gylippos nach der Gefangennahme des athenischen Belagerungsheeres vor der syrakusanischen Volksversammlung halten lässt, führt derselbe, um das Volk gegen die athenischen Gefangenen zu erbittern, verschiedene Grausamkeiten an, die sich die Athener hatten zu Schulden kommen lassen. Unter anderen wird auch das Verfahren gegen die Mytilenäer erwähnt (XIII 30, 4 ff.): *ἐπεί τοί γε Ἀθηναῖοι πῶς ἐχρήσαντο Μυτιληναίοις; κρατήσαντες γὰρ αὐτῶν, ἀδικῆσαι μὲν οὐδὲν βουλομένων, ἐπιθυμούντων δὲ τῆς ἐλευθερίας, ἐψηφίσαντο τοὺς ἐν τῇ πόλει κατασφάξαι. ὠμόν τε καὶ βάρβαρον τὸ πεπραγμένον. καὶ ταῦτα ἐξήμαρτον εἰς Ἕλληνας, εἰς συμμάχους, εἰς εὐεργέτας πολλάκις γεγενημένους. μὴ δὴ νῦν ἀγανακτούντων, εἰ τοιαῦτα πρὸς τοὺς ἄλλους πράξαντες αὐτοὶ παραπλησίας τεύξονται τιμωρίας.* Ich habe die Stelle in diesem Umfang ausgeschrieben, weil die Worte, auf die es ankommt, bisher missverstanden worden sind. Wesseling[1] meint, Gylippos spreche hier von dem ersten, die Hinrichtung sämmtlicher Mytilenäer anordnenden Beschlusse und unterlasse gehässiger Weise, die Aufhebung desselben zu erwähnen. Hierzu bemerkt nun Müller-Strübing S. 164: ‘Gewiss spricht hier Gylippos invidiose, aber eine unbegreifliche Albernheit wäre es gewesen, wenn er hier von einem bloss beschlossenen, nicht ausgeführten Blutbefehl und nicht auch von dem wirklich vergossenen Blute der tausend mytilenäischen Gefangenen gesprochen . . .’ Müller-Strübing glaubt also annehmen zu müssen, dass der Autor, dem Diodor folgte, nichts von der Hinrichtung der tausend Mytilenäer wusste. Die Stelle beweist indessen für jeden, der sie unbefangen betrachtet, das Gegentheil. Dass von einer wirklich vollzogenen Hinrichtung die Rede ist, geht nicht nur hervor aus den Worten *ὠμόν τε καὶ βάρβαρον τὸ πεπραγμένον*, sondern namentlich auch aus dem letzten Satz: *μὴ δὲ νῦν ἀγανακτούντων, εἰ τοιαῦτα πρὸς τοὺς ἄλλους πράξαντες αὐτοὶ παραπλησίας τεύξονται τιμωρίας.* Diese Bemerkung wäre ganz sinnlos, wenn der Redner nicht an eine in der That vollzogene Hinrichtung gedacht hätte, für die die Athener nun die gleiche Strafe erleiden sollen. Ferner zeigen die Worte *ἐψηφίσαντο τοὺς ἐν τῇ πόλει κατασφάξαι*

[1] In seiner Ausgabe des Diodor z. d. St.

ganz deutlich, dass Gylippos an die Hinrichtung der von Paches nach Athen geschickten Mytilenäer denkt. Ephoros, aus dem Diodor hier schöpft [1], hatte wohl eine etwas genauere Bezeichnung gebraucht, etwa: *Μυτιληναίων οὓς εἶχον ἐν τῇ πόλει αἰχμαλώτους ἐψηφίσαντο κατασφάξαι.* Hätte Gylippos auf den ersten Beschluss hinweisen wollen, so würde er schlechtweg gesagt haben *ἐψηφίσαντο Μυτιληναίους ἡβηδὸν κατασφάξαι*, ebenso wie es nachher (30, 6) von der Hinrichtung der Melier heist *ἡβηδὸν ἀπέκτειναν.*

Mit dem Nachweis, dass schon Ephoros von der Hinrichtung der tausend Mytilenäer wusste, wäre indessen wenig gewonnen, wenn, wie Müller-Strübing weiter darzuthun sucht (S. 178—196), jene Massregel aus inneren Gründen unglaublich und ihre Erwähnung bei Thukydides (III 50, 1) mit der ganzen sonstigen Darstellung des Geschichtschreibers unvereinbar wäre. In diesem Fall würden wir dennoch gezwungen sein anzunehmen, dass die betreffende Nachricht auf einer allerdings sehr alten Interpolation beruht.

Die Argumentation Müller-Strübing's ist folgende: Nach Thuk. III 48, 1 hatte Diodot in der zweiten Verhandlung über die Mytilenäer nicht nur für Schonung des Demos gesprochen, sondern auch verlangt, dass man über diejenigen Mytilenäer, die von Paches als schuldig nach Athen geschickt worden waren, in Ruhe entscheiden solle (*κρῖναι καθ' ἡσυχίαν*). Da c. 49, 1 schlechtweg gesagt wird, dass Diodot's Antrag die Majorität erlangt habe, so muss auch über das Verfahren, welches gegen die in Athen befindlichen Gefangenen angewandt werden sollte, im Sinne Diodot's entschieden worden sein. Müller-Strübing versteht nun (S. 194) die Worte *κρῖναι καθ' ἡσυχίαν* im Anschluss an Grote so, dass die

[1] Dass die Rede des Gylippos ebenso wie die seines Gegners Nikolaos (c. 20—27) aus Ephoros entnommen ist, hat bereits Holm (Geschichte Siciliens im Alterthum II 364) wahrscheinlich gemacht, indem er nachwies, dass mehrere in diesen beiden Reden vorkommende Wendungen in der allem Anschein nach aus Ephoros entlehnten Rede des Theodoros bei Diod. XIV 65—69 (vgl. Holm II 372) fast wörtlich wiederkehren. Für die Benutzung des Ephoros spricht ausserdem noch der Umstand, dass der in der Rede des Gylippos angeführte Beschluss der Athener über die Behandlung der Syrakusaner und Selinuntier (c. 30, 3) auch XIII 2, 8 erwähnt wird, wo Diodor ohne Zweifel aus Ephoros schöpft (vgl. meine Untersuchungen über die Darstellung der griechischen Geschichte von 489 bis 413 bei Ephoros, Theopomp u. a. Autoren S. 34).

von Paches schuldig befundenen Mytilenäer einzeln hätten vor Gericht gestellt werden sollen. Thukydides berichtet aber c. 50, 1 über das Schicksal dieser Männer: τοὺς δ' ἄλλους ἄνδρας, οὓς ὁ Πάχης ἀπέπεμψεν ὡς αἰτιωτάτους ὄντας τῆς ἀποστάσεως, Κλέωνος γνώμῃ διέφθειραν οἱ Ἀθηναῖοι (ἦσαν δὲ ὀλίγῳ πλείους χιλίων). Müller-Strübing meint, diese Darstellung müsse zu der Voraussetzung führen, dass die Athener den von Diodot durchgesetzten milderen Beschluss wieder zurückgenommen hätten; denn wenn die Gefangenen dem Antrag Diodot's gemäss vor Gericht gestellt und hierauf hingerichtet worden seien, dann seien die Hinrichtungen nicht Κλέωνος γνώμῃ geschehen, wie Thukydides sagt, sondern in Folge des Wahrspruchs der Richter. Nun sei es aber ganz unglaublich, dass die Athener ihren milden Beschluss nachträglich bereut und kaltblütig die vor ihren Augen vorzunehmende Hinrichtung von mehr als tausend Menschen beschlossen hätten (S. 195, vgl. S. 158). Eine abermalige Umstimmung des Volkes und eine Aufhebung des von Diodot durchgesetzten Beschlusses könne auch schon deswegen nicht angenommen werden, weil alsdann Thukydides unbegreiflicher Weise vergessen haben müsste, diese Thatsache zu erwähnen. Die Nachricht von der Hinrichtung der tausend Mytilenäer könne demnach nicht von Thukydides herrühren, sondern sei ebenso, wie andere Grausamkeiten der Athener, von denen wir bei Thukydides lesen, auf Rechnung eines verleumdungssüchtigen Interpolators zu setzen. In dem ursprünglichen Text des Thukydides habe wohl gestanden, dass die von Paches nach Athen geschickten Mytilenäer dem Antrag Diodot's gemäss vor Gericht gestellt und die überführten Hauptschuldigen, deren Zahl Müller-Strübing auf 30—40 veranschlagt, vielleicht zum Tod, vielleicht zur Verbannung, jedenfalls aber zur Confiscation ihres Grundbesitzes verurtheilt worden seien (S. 225).

Auch ich würde den Hergang, wie er in dem überlieferten Text des Thukydides dargestellt wird, unbegreiflich finden, wenn wir den uns vorliegenden Bericht in der That so aufzufassen hätten, wie Müller-Strübing annimmt. Das πρῶτον ψεῦδος seiner Deduction liegt in der Voraussetzung, dass nach dem von Diodot durchgesetzten Beschluss die in Athen befindlichen Gefangenen einzeln hätten vor Gericht gestellt werden sollen. Die Worte κρῖναι καθ' ἡσυχίαν, in denen Thukydides den Antrag Diodot's zusammenfasst (c. 48, 1), nöthigen keineswegs zu dieser Annahme. Eine Einzelvernehmung [1] wäre freilich erforderlich gewesen, wenn es

[1] Die Annahme Müller-Strübing's, dass nach dem Psephisma des

sich darum gehandelt hätte, zu entscheiden, wer von den Gefangenen schuldig und wer unschuldig sei. Dies kann aber Diodot mit seinem Antrag nicht bezweckt haben; denn er hätte alsdann auf keinen Fall verfehlt, hervorzuheben, dass nicht sämmtliche Gefangene sich an dem Abfall betheiligt hätten und dass aus diesem Grunde eine Sonderung der einzelnen Fälle erforderlich sei. Da er dies unterlässt, so müssen wir annehmen, dass er die Gefangenen, die sich, abgesehen von einigen nachträglich Verhafteten (c. 35, 1), bei der Uebergabe der Stadt durch ihre Flucht an die Altäre alle selbst compromittirt hatten (c. 28, 2), ohne Unterschied für schuldig hielt. Wenn er also beantragt, hinsichtlich der Gefangenen in Ruhe eine Entscheidung zu treffen (*κρῖναι καθ' ἡσυχίαν*) [1], so kann er dies nur gethan haben, um die Umwandlung der Hinrichtung in eine mildere Strafe zu bewirken. Dass Diodot diese Absicht hatte, muss schon deswegen angenommen werden, weil er die Todesstrafe im Princip für verwerflich erklärt und in ausführlicher Argumentation die Athener hiervon zu überzeugen sucht [2]. Die Begnadigung zu einer milderen Strafe hoffte er wohl

---

Kannonos die Gefangenen nicht alle auf einmal hätten vor Gericht gestellt werden dürfen, sondern dass die Einleitung eines besonderen Processes gegen jeden Einzelnen erforderlich gewesen sei (S. 197), beruht übrigens auf einem Irrthum. Müller-Strübing denkt augenscheinlich an Xen. Hell. I 7, 34, wonach in dem Arginusenprocess Euryptolemos beantragte *κατὰ τὸ Καννωνοῦ ψήφισμα κρίνεσθαι τοὺς ἄνδρας δίχα ἕκαστον*, während der Rath verlangte, dass man in einer Abstimmung über alle Feldherrn zugleich das Urtheil spreche (*μιᾷ ψήφῳ ἅπαντας κρίνειν*). Hiernach würde also das Psephisma des Kannonos Aburtheilung mehrerer Angeklagten in einer Verhandlung nicht verboten haben, wie Müller-Strübing anzunehmen scheint, sondern nur die Entscheidung durch eine Abstimmung. Eine derartige Anordnung kann indessen, wie neuerdings gezeigt worden ist, in jenem Psephisma gar nicht enthalten gewesen sein (vgl. von Bamberg im Hermes 13, S. 509—514), und sind demnach die Worte *κατὰ τὸ Καννωνοῦ ψήφισμα* an der oben angeführten Stelle zu streichen (vgl. Philippi, Rh. Museum 35, S. 607—609).

[1] Büdinger, Kleon bei Thukydides, Wien 1880, S. 22 und 24 A. 3 fasst *κρῖναι* irrthümlich in dem Sinne von 'hinrichten', in welcher Bedeutung das Wort nirgends vorkommt.

[2] c. 44, 3—46, 6. Büdinger a. a. O. S. 22 ist in Folge seiner falschen Interpretation der Worte *κρῖναι καθ' ἡσυχίαν* natürlich gezwungen, die durch diesen ganzen Abschnitt sich hindurchziehende Polemik gegen die Abschreckungstheorie nicht dem Diodot, sondern

durchsetzen zu können, sobald das jedenfalls noch immer aufgeregte Volk zu einer ruhigeren Stimmung gelangt sein würde; in der auf seinen Antrag anberaumten Verhandlung gelang es indessen Kleon, die Hinrichtung der Gefangenen zu bewirken.

Wenn wir uns den Hergang in dieser Weise vorstellen, so fallen die Bedenken Müller-Strübing's weg. Weder trifft die Athener der Vorwurf, einen milden Beschluss nachträglich in einen strengen umgewandelt zu haben, noch brauchen wir den Geschichtschreiber einer unverantwortlichen Vergesslichkeit zu zeihen.

Völlige Klarheit über die die Mytilenäer betreffenden Verhandlungen lässt sich aber nur dann erlangen, wenn wir dieselben von Anfang an verfolgen, was nunmehr geschehen soll. Zunächst muss constatirt werden, dass bereits vor der Versammlung, in der Kleon seinen auf Hinrichtung sämmtlicher Mytilenäer lautenden Antrag durchsetzte (c. 36, 2), eine Berathung über das Schicksal der Mytilenäer stattgefunden haben muss. Es geht dies, wie Müller-Strübing S. 186 ff. richtig bemerkt, evident hervor aus einem Satze in Kleon's Rede (c. 40, 2): *ἐγὼ μὲν οὖν καὶ τότε πρῶτον καὶ νῦν διαμάχομαι μὴ μεταγνῶναι ὑμᾶς τὰ προδεδογμένα.* Also auch schon in der ersten von Thukydides erwähnten Versammlung hat Kleon dafür kämpfen müssen, dass ein die Mytilenäer betreffender Beschluss nicht umgestossen wurde; denn anders können doch jene Worte nicht verstanden werden [1]. Da nun Kleon wiederholt betont, dass man an den Gesetzen festhalten müsse und nicht die Einsicht, die man selbst zu besitzen glaube, über dieselben stellen dürfe [2], so vermuthet Müller-Strübing (S. 189 ff.) — in auffallendem Widerspruch mit seiner eignen soeben erwähnten Bemerkung — dass mit dem vorher gefassten Beschluss (*τὰ προδεδογμένα*), auf den Kleon an jener Stelle hinweist, eine wohl bald nach dem Abfall Potidäas gegen abtrünnige Bundes-

---

dem Thukydides zuzuschreiben, ohne dass sich hierfür sonst ein zureichender Grund geltend machen liesse. Vgl. Philol. Rundschau 1881, S. 581.

[1] Die überaus gekünstelte Erklärung Classens hat Müller-Strübing S. 188 mit Recht zurückgewiesen.

[2] Man vergleiche namentlich 37, 3: *πάντων δὲ δεινότατον, εἰ βέβαιον ἡμῖν μηδὲν καθεστήξει ὧν ἂν δόξῃ πέρι, μηδὲ γνωσόμεθα, ὅτι χείροσι νόμοις ἀκινήτοις χρωμένη πόλις κρείττων ἐστὶν ἢ καλῶς ἔχουσιν ἀκύροις.* Ferner 37, 4, wo Kleon den Gegnern vorwirft, dass sie klüger scheinen wollten als die Gesetze (*τῶν νόμων σοφώτεροι βούλονται φαίνεσθαι*).

genossen erlassene Verordnung gemeint sei. Dieselbe müsse die Bestimmung enthalten haben, dass wenn eine Stadt vom Bunde abfiele, ohne durch ungerechte Massregeln der Athener oder Bedrängniss durch den Feind hierzu veranlasst worden zu sein, die Männer hingerichtet, die Weiber und Kinder aber in die Sklaverei verkauft werden sollten. Nun kann freilich nicht abgeleugnet werden, dass Kleon's Antrag sich auf gesetzliche Bestimmungen stützte; denn dies geht nicht nur aus seiner eigenen, sondern auch aus Diodot's Rede deutlich hervor [1]. Allein wir bedürfen darum noch nicht der von Müller-Strübing aufgestellten Hypothese. Vielmehr ist anzunehmen, dass Kleon und Diodot, wenn sie von den Gesetzen sprechen, an eine uns bekannte Verordnung denken. Der Abfall der Mytilenäer konnte nämlich als ein Vergehen gegen den athenischen Demos aufgefasst werden, worauf nach dem Psephisma des Kannonos die Todesstrafe stand [2]. Dieses Psephisma haben Kleon und Diodot jedenfalls im Auge [3]. Unter dem früher gefassten Beschluss dagegen, für dessen Aufrechthaltung Kleon bereits in der ersten nach der Ankunft der Gefangenen abgehaltenen Volksversammlung gesprochen, ist, wie der Ausdruck *τὰ προδεδογμένα* deutlich zeigt, nicht etwa eine schon seit längerer Zeit erlassene Verordnung allgemeineren Inhalts zu verstehen, son-

---

[1] Im Gegensatz zu Kleon's Mahnung, an den Gesetzen festzuhalten, bemerkt Diodot c. 46, 4: '*οὐ δικαστὰς ὄντας δεῖ ἡμᾶς μᾶλλον τῶν ἐξαμαρτανόντων ἀκριβεῖς βλάπτεσθαι ἢ ὁρᾶν, ὅπως ἐς τὸν ἔπειτα χρόνον μετρίως κολάζοντες ταῖς πόλεσιν ἕξομεν ἐς χρημάτων λόγον ἰσχυούσαις χρῆσθαι καὶ τὴν φυλακὴν μὴ ἀπὸ τῶν νόμων τῆς δεινότητος ἀξιοῦν ποιεῖσθαι, ἀλλ' ἀπὸ τῶν ἔργων τῆς ἐπιμελείας.*

[2] Xen. Hell. I 7, 20. Als Beispiel dafür, dass Betheiligung an einem Aufstand als Vergehen gegen den athenischen Demos betrachtet wurde, möge der Eidschwur angeführt werden, den die Chalkidier nach dem 446 erlassenen Psephisma zu leisten hatten (C. I. A. IV 27a Z. 30): *τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων βοηθήσω καὶ ἀμυνῶ, ἐάν τις ἀδικῇ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων.*

[3] Dies vermuthet bereits Büdinger, Kleon bei Thuk. S. 30, indem er darauf hinweist, dass Kleon in seiner Rede die Mytilenäer mehrmals der *ἀδικία* beschuldigt. — Dass bei Thuk. die Redner nur in allgemeinen Ausdrücken auf das Psephisma des Kannonos hinweisen, ohne den Urheber der Verordnung mit Namen zu nennen, darf nicht befremden. Welche Verordnung gemeint war, mussten athenische Leser sofort errathen, während die namentliche Erwähnung des Kannonos für andere, die das Psephisma nicht kannten, kein Interesse gehabt hätte.

dern ein die Mytilenäer selbst betreffendes Psephisma. Dass schon vor der ersten von Thukydides erwähnten Verhandlung das Volk über die Mytilenäer berieth, wird bestätigt durch c. 28, 2, wonach Paches die Gefangenen so lange auf Tenedos in Gewahrsam zu halten beabsichtigte, bis die Athener über dieselben einen Beschluss gefasst hätten (*κατατίθεται ἐς Τένεδον μέχρι οὗ τοῖς Ἀθηναίοις τι δόξῃ*). Die Sendung der Gefangenen nach Athen wurde demnach augenscheinlich von der Volksversammlung angeordnet. Ich vermuthe, dass die Athener gleich damals gegen diejenigen Mytilenäer, die sich am Aufstand betheiligt hatten, gemäss dem Psephisma des Kannonos die Todesstrafe erkannten [1], während die erste Versammlung, die nach der Ankunft der Gefangenen berufen wurde, darüber zu entscheiden hatte, ob dieselben auch alle für schuldig zu halten seien. Nur hierdurch erklärt es sich, wie Müller-Strübing S. 179 richtig bemerkt, dass man die Gefangenen nach Athen kommen liess. Wollte man, ohne sie zu vernehmen, ein Urtheil über sie fällen, so konnte man sie ja in Tenedos lassen, wo sie nach dem Abzug der von Alkidas befehligten peloponnesischen Flotte (c. 33, 1) ganz sicher aufgehoben waren und eventuell auch hingerichtet werden konnten. Dem athenischen Volk wäre wenigstens alsdann ein erschütterndes Schauspiel erspart geblieben. Man liess also jedenfalls die Gefangenen zu dem Zwecke nach Athen kommen, um einen förmlichen Process gegen sie einzuleiten. Da nach dem Psephisma des Kannonos diejenigen, die sich gegen den Staat vergangen, sich vor der Volksversammlung zu verantworten hatten [2], so war es ganz in der Ordnung, dass dem gesammten Volk die Entscheidung über die von Paches gesandten Mytilenäer anheim gegeben wurde. Dass zuerst die über die Schuldigen zu verhängende Strafe bestimmt und nachher erst die Angeklagten vorgeladen wurden, entsprach durchaus dem bei der Eisangelie üblichen Verfahren.

Ob und inwieweit man den Mytilenäern Gelegenheit zur persönlichen Vertheidigung gab, um deren willen man sie hatte kommen lassen, ist aus Thukydides nicht zu ersehen. Es ist sehr wohl möglich, dass bei der zornigen Stimmung des Volkes (36, 2), die durch die Ankunft der Gefangenen jedenfalls noch gesteigert

---

[1] Es versteht sich von selbst, dass diesem Beschluss ein Probuleuma des Rathes vorherging, durch welches die Angelegenheit an die Volksversammlung verwiesen wurde.

[2] Xen. Hell. I 7, 20.

worden war, dieselben gar nicht zu Worte kommen konnten[1]. Kleon, den wir uns vielleicht als öffentlichen Ankläger zu denken haben, brachte das Volk zu der Ueberzeugung, dass nicht nur die in Athen anwesenden Gefangenen, sondern auch die übrigen Mytilenäer sich willig an dem Aufstand betheiligt hätten[2] und dass demnach kraft des vorher durchgegangenen Beschlusses über alle die Todesstrafe zu verhängen sei. Der Versuch Diodot's und anderer Redner, die Umstossung jenes Beschlusses zu bewirken, scheiterte an dem Widerstand Kleon's[3]. Es wurden also sämmtliche erwachsene Mytilenäer zum Tode, die Weiber und Kinder aber zur Sklaverei verurtheilt, während doch die Volksversammlung nur über das Schicksal derjenigen entscheiden sollte, die sich persönlich vor ihr gestellt hatten. An Paches wurde sofort eine Triere abgesandt mit der Weisung, den Beschluss an den in Mytilene zurückgebliebenen Einwohnern zu vollziehen (c. 36, 2 und 3).

Am nächsten Tage empfanden indessen die Athener Reue über ihren grausamen Beschluss, was die sofortige Berufung einer zweiten Volksversammlung zur Folge hatte (36, 5 ff.). In derselben wurden verschiedene Anträge[4] gestellt, von denen aber Thukydides nur den des Kleon und den des Diodot erwähnt. Kleon trat mit Energie für den am vorhergehenden Tage von ihm durchgesetzten Beschluss ein, während Diodot geltend machte, dass man den am Aufstand nicht betheiligten Demos nicht in gleicher Weise behandeln dürfe, wie diejenigen, die den Abfall verschuldet hätten. Er verlangte demnach, dass man über diejenigen Männer, die Paches als schuldig nach Athen geschickt, in Ruhe ein Urtheil

---

[1] Auch sonst finden sich Beispiele davon, dass auf die Rede des Klägers der Angeklagte sofort verurtheilt wurde. Vgl. Meier und Schömann, Att. Process, S. 718.

[2] Vgl. die Bemerkung in Kleon's Rede c. 39, 6: *πάντες γὰρ ἡμῖν ὁμοίως ἐπέθεντο.*

[3] Dass auch in der ersten von Thuk. erwähnten Verhandlung namentlich Diodot sich gegen die Hinrichtung aussprach, wird c. 41, 1 bemerkt. Wenn Kleon in der zweiten Verhandlung sagt *ἐγὼ μὲν οὖν καὶ τότε πρῶτον καὶ νῦν διαμάχομαι μὴ μεταγνῶναι ὑμᾶς τὰ προδεδογμένα* (c. 40, 2), so geht daraus hervor, dass von gegnerischer Seite der Versuch gemacht worden war, das Volk zur Aufhebung des früher gefassten Beschlusses, nach welchem die Schuldigen mit dem Tod gestraft werden sollten, zu bereden. Als principieller Gegner der Todesstrafe hatte Diodot allen Grund, diesen Beschluss anzufechten.

[4] Vgl. 36, 6: *ἄλλαι τε γνῶμαι ἀφ' ἑκάστων ἐλέγοντο καὶ Κλέων ...*

fällen, die übrigen Mytilenäer aber in ihren Wohnsitzen belassen solle [1].

Der Antrag Diodot's wurde mit sehr geringer Majorität angenommen. Sofort sandte man eine Triere nach Mytilene, die gerade noch rechtzeitig anlangte, um die Ausführung des ersten Beschlusses zu verhindern (c. 49, 1 ff.). Auf Grund des von Diodot durchgesetzten Antrages sollte nun noch über die in Athen befindlichen Mytilenäer das Urtheil gesprochen werden. Von Rechtswegen hätte jetzt festgestellt werden müssen, wer von den Gefangenen in der That schuldig sei, was man bisher unterlassen hatte. Wir haben indessen bereits oben (S. 453 ff.) bemerkt, dass Diodot nicht zu diesem Zweck eine neue Verhandlung beantragt haben kann, sondern dass es ihm vielmehr darum zu thun war, für die Gefangenen statt der Hinrichtung eine mildere Strafe zu erwirken. Die Entscheidung, dass die Gefangenen sämmtlich schuldig seien, war also von Diodot nicht angefochten worden; vielmehr sollte darüber abgestimmt werden, ob die im voraus gegen die Schuldigen erkannte Hinrichtung nicht in eine mildere Strafe, etwa lebenslängliche Verbannung, zu verwandeln sei. Auf Kleon's Antrag (*Κλέωνος γνώμῃ*) entschied sich die Mehrheit dahin, an dem ursprünglichen Beschluss festzuhalten, und so wurden denn die Gefangenen hingerichtet.

Dass diesmal die Mehrzahl für die Todesstrafe stimmte, braucht durchaus nicht Wunder zu nehmen. Gewiss haben diejenigen, die bei der zweiten Berathung aus Milde und Menschenfreundlichkeit für Schonung des Demos stimmten, sich gegen die Hinrichtung der Gefangenen ausgesprochen; ihnen musste, wie Müller-Strübing S. 158 ganz richtig bemerkt, eine sich vor ihren Augen vollziehende Execution viel furchtbarer sein, als der Gedanke an die Hinrichtung der übrigen Mytilenäer, die weit von ihnen entfernt waren. Aber es ist doch wohl zu beachten, dass die Majorität, die Diodot bei der zweiten Berathung gewann, nur eine sehr schwache war. Unter denjenigen, die damals für Schonung des Demos stimmten, mögen sich immerhin nicht wenige

---

[1] c. 48, 1: *πείθεσθέ μοι Μυτιληναίων οὓς μὲν Πάχης ἀπέπεμψεν ὡς ἀδικοῦντας κρῖναι καθ' ἡσυχίαν, τοὺς δ' ἄλλους ἐᾶν οἰκεῖν.* Die Worte *τοὺς δ' ἄλλους ἐᾶν οἰκεῖν*, die zu Kleon's Antrag keinen eigentlichen Gegensatz bilden, scheinen eine von anderer Seite geäusserte Ansicht vorauszusetzen, nach der die gesammte Bevölkerung Mytilenes ausgetrieben werden sollte.

befunden haben, die sich ebenso wie Diodot selbst nicht durch milde Gesinnung, sondern durch Zweckmässigkeitsrücksichten leiten liessen [1]. Es ist nun sehr wohl möglich, dass mancher von diesen gerade aus politischen Gründen die Hinrichtung der Gefangenen, die vielleicht auch in der Verbannung Athen Schaden zufügen konnten, für erforderlich hielt. Viele stimmten jedenfalls auch deshalb gegen die Vernichtung des mytilenäischen Demos, weil sie von dessen Unschuld überzeugt waren, während sie andrerseits nichts dagegen einzuwenden hatten, wenn die ursprünglich beschlossene Strafe an den Urhebern des Aufstandes unerbittlich vollzogen wurde. Hierfür scheint die Mehrheit auch schon an dem Tage, an welchem Diodot die Aufhebung des ersten Beschlusses durchsetzte, gewesen zu sein; denn über das erste Psephisma empfand man nur insofern Reue, als man sich nicht mit der Hinrichtung der Schuldigen begnügt hatte [2]. Die beiden Anträge Diodot's über Schonung des Demos und Anberaumung einer neuen Verhandlung über die Gefangenen sind offenbar zusammen zur Abstimmung gebracht worden; sonst würde man sich hinsichtlich der Gefangenen wohl sogleich dafür entschieden haben, bei dem früheren Beschlusse stehen zu bleiben.

Es erübrigt nun noch die Zurückweisung eines anderen von Müller-Strübing vorgebrachten Bedenkens. Nach dem Scholion zu Aristophanes Frieden v. 364 war es nämlich in Athen Brauch, dass, wenn mehrere zum Tod verurtheilt worden waren, täglich nur einer hingerichtet wurde. Müller-Strübing meint nun (S. 196), die Athener hätten es auf die Dauer nicht über sich gewinnen können, Tag für Tag einen vornehmen Mytilenäer hinrichten zu lassen. Man könnte hierauf zunächst erwidern, dass die Athener, falls jener Brauch wirklich bestand, sich wohl diesmal über denselben hinweggesetzt hätten, wie sie ja auch die im Arginusenprocess verurtheilten Feldherrn alle zusammen hinrichten liessen (Diod. XIII 102). Ferner geht aber gerade aus den im Arginusenprocess geführten Verhandlungen mit Sicherheit hervor, dass die

---

[1] Diodot sagt c. 48, 1 geradezu, man solle sich bei der Entscheidung weder durch Mitleid noch durch rechtliche Erwägungen beeinflussen lassen; er betrachtet die Sache, wie aus seiner ganzen Rede hervorgeht, überhaupt nur als eine politische Angelegenheit.

[2] c. 36, 4: *τῇ ὑστεραίᾳ μετάνοιά τις εὐθὺς ἦν καὶ ἀναλογισμὸς ὠμὸν τὸ βούλευμα καὶ μέγα ἐγνῶσθαι, πόλιν ὅλην διαφθεῖραι μᾶλλον ἢ οὐ τοὺς αἰτίους.*

Angabe des Scholiasten auf einem Irrthum beruht. Der Vertheidiger der Feldherrn, Euryptolemos, empfiehlt nämlich in der ihm von Xenophon in den Mund gelegten Rede den Athenern, gegen die Angeklagten so zu verfahren, dass man die Schuldigen sicher ermitteln und dieselben alsdann entweder alle zugleich oder jeden für sich auf beliebige Weise strafen könne [1]. Hier wird also doch vorausgesetzt, dass es dem Herkommen nicht zuwiderlief, die nämliche Strafe an mehreren zugleich vollziehen zu lassen. Es steht demnach der Annahme, dass die tausend Mytilenäer auf einmal hingerichtet worden seien, nichts im Wege.

Die Thatsache, dass die in Athen befindlichen Mytilenäer sämmtlich hingerichtet worden sind, bleibt demnach bestehen. Auch an der Zahl 1000 wird man festhalten müssen; denn die Substituirung einer niedrigeren Ziffer, etwa Λ' statt ͵Α, wie H. Schütz, Zeitschr. f. Gym.-Wes. 1881, S. 445 will, ist schon deswegen unzulässig, weil Gylippos in seiner Rede bei Diod. XIII 30, 4 die Hinrichtung einer geringen Anzahl von Mytilenäern nicht als einen hervorragenden Beweis athenischer Grausamkeit angeführt haben würde. Zudem geht aus Thukydides' Darstellung deutlich hervor, dass nicht etwa wenige am Aufstand, in besonderem Masse betheiligte Männer, sondern sämmtliche mytilenäische Aristokraten nach Athen geschickt wurden; denn sonst hätten die in Mytilene Zurückgebliebenen nicht schlechtweg als Demos und im Gegensatz zu ihnen die in Athen befindlichen Gefangenen als *οἱ ὀλίγοι* bezeichnet werden können [2]. Dass die Zahl der Aristokraten sehr ansehnlich war, ergibt sich auch daraus, dass obwohl sie allein die Hopliten stellten (27, 2), zu ihrer Bekämpfung ausser dem ursprünglich vorhandenen Heer noch 1000 attische Hopliten aufgeboten wurden [3].

---

[1] Xen. Hell. I 7, 19: *συμβουλεύω δ' ὑμῖν, ἐν οἷς ..... καὶ τοὺς ἀδικοῦντας εἰδότες κολάσεσθε ᾗ ἂν βούλησθε δίκῃ καὶ ἅμα πάντας καὶ καθ' ἕνα ἕκαστον.*

[2] Vgl. die Stelle in Kleon's Rede 39, 6: *καὶ μὴ τοῖς μὲν ὀλίγοις ἡ αἰτία προστεθῇ, τὸν δὲ δῆμον ἀπολύσητε.*

[3] Vgl. 4, 1 und 6, 1 mit 18, 3. — Müller-Strübing meint (S. 179), die Gefangenen seien nicht sehr zahlreich gewesen, da nach Thuk. c. 28, 2 bei der Uebergabe der Stadt nur diejenigen festgenommen worden seien, die die Verhandlungen mit den Lakedämoniern hauptsächlich geführt hätten und auch die Zahl der nachträglich Verhafteten (c. 35, 1) nicht hoch angeschlagen werden könne. Hinsichtlich der ersten Kategorie ist indessen Müller-Strübing im Irrthum. Thukydides

Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit auf die von Müller-Strübing nicht berührte Frage einzugehen, ob die von Paches nach Athen geschickten Männer bloss aus Mytilenäern bestanden, oder ob sich unter ihnen auch Einwohner der anderen am Abfall betheiligten lesbischen Städte befunden haben. W. Herbst, der Abfall Mytilenes I S. 14 ff., ist der letzteren Ansicht. Er glaubt nämlich, dass die tausend höchstbegüterten Bürger Mytilenes ebenso wie die *χίλιοι λογάδες* in Argos (Thuk. V 67, 2. Diod. XII 80, 2) ein geschlossenes Corps gebildet hätten, welches die Regierung führte. Unter den Mytilenäern, die nach der Uebergabe der Stadt an die Altäre flüchteten (c. 28, 2), seien diese Tausend zu verstehen. Die von Thuk. angegebene Gesammtzahl der Hingerichteten *ὀλίγῳ πλείους χιλίων* erkläre sich daraus, dass Paches später auch Oligarchen aus den bald nach der Uebergabe Mytilenes eingenommenen Städten Antissa, Pyrrha und Eresos [1] habe verhaften lassen. Gegen diese Annahme spricht jedoch schon der Umstand, dass die nach Athen geschickten Gefangenen nicht als Lesbier, sondern als Mytilenäer bezeichnet werden (c. 48, 1). Da die athenische Volksversammlung nach der von Thukydides gegebenen Darstellung nur über das Schicksal der Mytilenäer und nicht auch zugleich über das der anderen am Aufstand betheiligten lesbischen Städte berieth, so liegt die Vermuthung nahe, dass diese Städte sich nicht wie Mytilene auf Gnade und Ungnade ergeben, sondern mildere Bedingungen erlangt haben. Die Athener mussten wohl einige Zugeständnisse machen, da im anderen Fall zu erwarten war, dass die Städte, mit deren Belagerung man erst nach der Einnahme Mytilenes begonnen zu haben scheint [2], noch lange Widerstand leisten würden. Wahrscheinlich wurden die Oligarchen nur mit Verbannung gestraft. Für diese Annahme spricht der

---

sagt an der zuerst angeführten Stelle: *οἱ δὲ πράξαντες πρὸς τοὺς Λακεδαιμονίους μάλιστα τῶν Μυτιληναίων περιδεεῖς ὄντες . . . . ἐπὶ τοὺς βωμοὺς . . καθίζουσι.* Meiner Ansicht nach liegt es am nächsten, *μάλιστα* nicht mit *πράξαντες* zu verbinden, sondern mit *περιδεεῖς ὄντες* und unter den *πράξαντες πρὸς τοὺς Λακεδαιμονίους* überhaupt die spartanerfreundliche Partei zu verstehen. Im anderen Falle würde Thuk. wohl geschrieben haben *τῶν δὲ Μυτιληναίων οἱ πράξαντες μάλιστα πρὸς τοὺς Λακεδαιμονίους.*

[1] Die Uebergabe Antissa's wird berichtet c. 28, 3, die von Pyrrha und Eresos 35, 1.

[2] Von Antissa wenigstens ist dies sicher, da erst nach der Uebergabe Mytilenes Trieren dorthin abgesandt wurden (c. 28. 3).

Umstand, dass nach Thuk. IV 52 im Sommer 424 Verbannte aus Mytilene und anderen lesbischen Städten die an der kleinasiatischen Küste gelegenen Besitzungen der Athener angriffen. Unter den Verbannten aus Mytilene sind wohl mytilenäische Oligarchen zu verstehen, die sich während der Belagerung Mytilenes in den am Abfall betheiligten lesbischen Städten aufhielten, um den Widerstand gegen Athen zu organisiren und bei der Uebergabe jener Städte ebenso wie die dortigen Oligarchen mit Verbannung gestraft wurden.

Was den lesbischen Demos betrifft, so wurde derselbe nach Thuk. III 50, 2 dadurch gestraft, dass die Athener den gesammten Grund und Boden der Insel mit Ausnahme der zu Methymna gehörigen Ländereien confiscirten. Der eingezogene Grundbesitz wurde in 3000 Loose eingetheilt, von denen 300 den Göttern geweiht, die übrigen aber athenischen Kleruchen angewiesen wurden. Diese letzteren überliessen ihre Ländereien den Lesbiern zur Bewirthschaftung, die hierfür jährlich eine Abgabe von je zwei Minen zu entrichten hatten. Gegen diese Darstellung hat Müller-Strübing S. 220 ff. schwer wiegende Bedenken erhoben. Nach den vorstehenden Angaben hätte der confiscirte Grundbesitz den Athenern 5400 Minen = 90 Talente, oder wenn für die 300 den Göttern geweihten Loose der nämliche Zins entrichtet worden wäre, 100 Talente eingetragen. Es ist nun in keinem Falle anzunehmen, dass der gesammte Bodenertrag den doppelten Werth überstieg; denn in diesem Fall würde der lesbische Bauer sich besser gestanden haben, als der athenische Kleruche, was doch gewiss nicht in der Absicht der Athener gelegen haben kann. Müller-Strübing zeigt aber, dass der Bodenertrag der Insel mit Ausnahme des Gebietes von Methymna einen etwa viermal höheren Werth gehabt haben muss als der Zins, den die Athener erhielten (s. S. 222). Hieraus geht klar hervor, dass der confiscirte Grundbesitz nur den kleinsten Theil der lesbischen Ländereien gebildet haben kann. Ferner lässt sich die Einziehung des gesammten Grundbesitzes nicht leicht mit der von Müller-Strübing S. 241 hervorgehobenen Thatsache vereinigen, dass in Mytilene längere Zeit nach der Uebergabe der Stadt ein autonomes Gemeinwesen existirte[1]. Endlich würde die Confiscation sämmtlicher Ländereien eine höchst unpolitische Massregel gewesen sein, da jeder Bürger, der bisher Grundbesitz hatte, durch dessen Verlust den Athenern

[1] Vgl. C. I. A. IV, No. 96.

entfremdet worden wäre. Ganz richtig bemerkt Diodot in seiner die Mytilenäer betreffenden Rede, dass in den Bundesstädten der Demos der natürliche Verbündete Athens sei und dass man denselben aus diesem Grunde schonen müsse. Er meint sogar, wenn der mytilenäische Demos sich in der That gegen Athen vergangen hätte, solle man es geradezu ignoriren [1]. Diodot kann hiernach nichts anderes als völlige Straflosigkeit des Demos beantragt haben. Die Worte *τοὺς δ' ἄλλους ἐᾶν οἰκεῖν* (c. 48, 1) sind also jedenfalls in dem Sinne zu fassen, dass die nicht am Abfall betheiligten Einwohner ungeschädigt im Lande verbleiben sollen. Diese Annahme wird noch gestützt durch eine Stelle in Antiphons Rede über die Ermordung des Herodes. Der Sprecher bemerkt § 77, die Athener hätten die am Aufstand betheiligten Mytilenäer gestraft, den übrigen dagegen Straflosigkeit zugestanden, so dass sie in ihrem Lande hätten bleiben können (*ἐπεὶ δ' ὑμεῖς τοὺς αἰτίους τούτων ἐκολάσατε . . . . , τοῖς δ' ἄλλοις Μυτιληναίοις ἄδειαν ἐδώκατε οἰκεῖν τὴν σφετέραν αὐτῶν*) [2]. Hätten die Athener den gesammten Grundbesitz eingezogen, so müsste man annehmen, dass der Redner sich hier in sehr euphemistischer Weise ausgedrückt hätte, wozu er um so weniger Veranlassung hatte, als er das unsägliche Unglück, welches der Abfall von Athen über Mytilene gebracht, gleich im Folgenden hervorhebt [3]. Müller-Strübing trifft wohl das Richtige, wenn er S. 225 annimmt, dass nur die Ländereien der am Aufstand betheiligten Lesbier eingezogen worden seien. Dies wird auch wohl, wie Müller-Strübing vermuthet, im ursprünglichen Thukydidestext gestanden haben, aus dem sehr leicht einige Worte ausgefallen sein können. Bei flüchtiger Lectüre konnte die Be-

---

[1] c. 47, 4: *δεῖ δὲ, καὶ εἰ ἠδίκησαν, μὴ προσποιεῖσθαι, ὅπως ὃ μόνον ἡμῖν ἔτι ξύμμαχόν ἐστι μὴ πολέμιον γένηται.*

[2] Auf die Uebereinstimmung mit der Ausdrucksweise Diodot's hat bereits Müller-Strübing S. 231 hingewiesen.

[3] Vgl. § 79: *ἅπασι γὰρ Μιτυληναίοις ἀείμνηστος ἡ τότε ἁμαρτία γεγένηται· ἠλλάξαντο μὲν γὰρ πολλῆς εὐδαιμονίας πολλὴν κακοδαιμονίαν, ἐπεῖδον δὲ τὴν ἑαυτῶν πατρίδα ἀνάστατον γενομένην.* Die Worte *ἀνάστατον γενομένην* dürfen nicht zu der Annahme verleiten, dass der Redner hier doch an eine Confiscation des Grundbesitzes denke. Der Ausdruck *ἀνάστατον γίγνεσθαι* wäre in diesem Falle überhaupt nicht zutreffend, da der Demos ja im Lande verblieb. Wir müssen *ἀνάστατος* hier geradezu in dem Sinne von 'unterthänig' fassen, den es auch bei Her. I 177 hat (*τὰ μὲν νῦν κάτω τῆς Ἀσίης Ἅρπαγος ἀνάστατα ἐποίεε, τὰ δὲ ἄνω αὐτὸς Κῦρος*).

merkung, dass das Gebiet von Methymna nicht von der Confiscation betroffen wurde, zu dem Missverständniss Anlass geben, dass abgesehen von dem Gebiet von Methymna der gesammte Grund und Boden der Insel in athenischen Besitz übergegangen sei, wodurch sich auch die mit dem überlieferten Thukydidestext übereinstimmende Angabe Diodor's[1] erklären liesse. Dass der Text des Thukydides eine Aenderung erfahren hat, wird bestätigt durch eine auf Patmos gefundene Handschrift aus dem zehnten Jahrhundert, welche unter anderen Scholien zu Thukydides enthält[2]. Müller-Strübing[3] macht darauf aufmerksam, dass in diesen Scholien, die für die Emendation des Textes nicht ohne Werth sind[4], zwischen zwei Bemerkungen zu III 33 und III 49 das in unseren Thukydidesexemplaren überhaupt nicht vorkommende Wort ὀργάς erklärt wird[5]. Dasselbe kann, wie Müller-Strübing mit Recht annimmt, nirgends anders als an unserer Stelle gestanden haben, da abgesehen von den 300 den Göttern geweihten lesbischen Ackerloosen heiliges Land, welches doch unter ὀργάς verstanden werden muss, im dritten Buche sonst nicht erwähnt wird.

Leipzig. L. Holzapfel.

---

[1] Diod. XII 55, 10.

[2] Dieselben sind veröffentlicht von Sakkelion in der Revue de philologie 1877, S. 184 ff.

[3] In seiner Entgegnung auf die Kritik von F. Rühl (Litt. Centralbl. 1881, Sp. 1084).

[4] Es wird dies an einigen Beispielen gezeigt in den den Scholien vorausgeschickten Bemerkungen von Duchesne.

[5] Das Scholion lautet: *ὀργὰς, ἡ ἀφιερωμένη χώρα τοῖς θεοῖς, ἤτοι ἀπὸ τῶν ὀργίων, ἅπερ ἐστὶ μυστήρια, ἤτοι ἀπὸ τοῦ ὀργάνου, ἅπερ (ὀργᾶν ὅπερ?* Sakkelion) *ἐστὶν ἐπιθυμεῖν καρπὸν φέρειν. Αὕτη γὰρ οὐκ ἐγεωργεῖτο ἐπάρατος οὖσα. Ἐν τῷ Περὶ Συντάξεως ʻπρὸς τοὺς καταράτους Μεγαρέας ἐψηφίσασθε ἀποτεμνομένους τὴν ὀργάδαʼ.*